



Nutzung vorhandener Stauanlagen für Bewässerung in Landwirtschaft und Gartenbau

Zur Problematik der „Herrenlosen Speicher“

Unter den derzeitigen Markt- und Preisbedingungen ist die Bewässerung in Thüringen auf das Feldgemüse, den Obstbau, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Sonderkulturen (Hopfen) sowie auf einen kleinen Teil der Kartoffelanbaufläche begrenzt. Nur dort, wo die zu realisierenden Erlöse mindestens Kostendeckung ermöglichen oder wo ohne Bewässerung keine marktfähige Produktqualität erzielt werden kann, ist Bewässerung relevant. Deshalb wird in Thüringen jedes Jahr nur auf 2000 bis 3000 ha bewässert, obwohl $\frac{3}{4}$ der Standorte im langjährigen Mittel weniger als 400 mm Niederschlag in der Vegetationsperiode erhalten, etwa $\frac{1}{4}$ sogar weniger als 350 mm.

Das könnte sich aber ändern, wenn es in einigen Regionen von Frühjahr bis in den Spätsommer noch trockener und auch wärmer werden sollte. Immerhin zeigen die Abschätzungen mittels Klimamodellen diesen Trend für die kommenden 50 Jahre. Für die gleiche Zeit sind steigende Erzeugerpreise für Nahrungsmittel und landwirtschaftlich erzeugte Rohstoffe sicher eine realistische Annahme. Dann kann Bewässerung zum interessanten Intensivierungsfaktor, in Einzelfällen vielleicht sogar zur Voraussetzung für den Pflanzenbau überhaupt werden. Die landwirtschaftliche Wassernutzung wird dann mit anderen Nutzungen konkurrieren, viel stärker, als das heute der Fall wäre.

Deshalb gilt es, Vorsorge zu treffen, indem Entnahmerechte, insbesondere an den 56 bislang „herrenlosen Speichern“, gesichert werden. Schließlich wurden diese Wasserrückhaltungen seinerzeit nicht nur zum Hochwasserschutz, sondern in den meisten Fällen auch mit dem Ziel, der Landwirtschaft Bewässerungswasser bereit zu stellen, errichtet. Die wirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen für solche Vorhaben waren zwar gänzlich andere, aber weshalb sollten die Landwirte heute auf diese Möglichkeit der Vorsorge gegen eventuelle Folgen des Klimawandels verzichten? Diese „herrenlosen Speicher“ sind in der Anlage 5 zu § 67 des Thüringer Wassergesetzes aufgelistet.

Mehr als die Hälfte der „herrenlosen Speicher“ liegt in Ostthüringen, wo das natürliche Niederschlagsdargebot in der Vegetationszeit mehr als 400 mm beträgt. Im zentralen Thüringer Becken hingegen findet sich nur ein Zehntel der „herrenlosen Speicher“. Diese Konzentration in Ostthüringen ist sicher aufgrund des gegenüber den ausgesprochenen Mangelgebieten vergleichsweise dichteren Gewässernetzes entstanden. Allein aus der bodenklimatischen Wasserversorgungslage am Standort sollte man jedoch nicht über die Entbehrlichkeit von Entnahmerechten aus vorhandenen Speichern entscheiden. Dazu muss man in jedem Einzelfall die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten und –vorhaben berücksichtigen – die schon bekannten ebenso, wie die wahrscheinlichen.

Nachdem die Sicherung dieser Anlagen fast 20 Jahre ungeregelt blieb, hat der Freistaat Thüringen mit der Novelle des Thüringer Wassergesetzes im März diesen Jahres diese Pflicht übernommen, um die genannten Speicher schrittweise und instand gesetzt, in Verbindung mit der Übertragung finanzieller Mittel für die Instandhaltung in angemessener Höhe, an die Kommunen zu übergeben.

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie plant und beauftragt Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an den Stauanlagen nach Dringlichkeitsrangfolge. Die Kommunen als spätere Unterhaltungspflichtige werden frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen, ebenso wie die potenziellen Nutzer. Deshalb müssen die Thüringer Landwirte zunächst klären, ob sie unter Abwägung oben dargestellter Aspekte Nutzungsansprüche formulieren wollen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte darauf verzichtet werden. Danach müssen diese Interessen möglichst rasch den Kommunen bekundet werden, um bei Beginn von Planungsverfahren sofort einbezogen zu sein. Eine pauschale Berücksichtigung landwirtschaftlicher Entnahmerechte für alle Speicher, ohne dass der einzelne Landwirtschaftsbetrieb tätig wird, sieht das Verfahren nicht vor. Ohne landwirtschaftliche Nutzungsinteressen jetzt anzumelden, werden andere Nutzungen die Maßnahmen bestimmen. Eine spätere Entnahme von Bewässerungswasser ist dann nur schwer oder gar nicht mehr möglich. Verminderung von Stauvolumen und Stauzielen in vielen Fällen, bis hin zum Rückbau der Anlagen in einzelnen Fällen, könnte das Ergebnis der Instandsetzung sein, wenn landwirtschaftliche Interessen jetzt nicht bekundet werden.

Zusätzlich zum vorliegenden Beitrag sollten Sie sich die Informationen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt unter der Adresse

<http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/novellewassergesetz/herrenlosespeicher/>

ansehen. Dort wird unter Punkt 7 ausdrücklich auf die frühzeitige Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange hingewiesen.

Dr. Ingrid Pflieger, Dr. sc. Peter Gullich

Jena, September 2009